

Die Teilnahmebedingungen gelten für alle Seminare, Fortbildungen und Maßnahmen der Arbeitsförderung. Zur Vereinfachung wird nachfolgend der Begriff „Veranstaltung“ verwendet.

1. Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen finden auf alle Personen Anwendung, die an Veranstaltungen des BQZ Neuruppin teilnehmen. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmevertrages oder der rechtsverbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung erkennt der Vertragspartner die Teilnahmebedingungen an. Unternehmen, die für Ihre Mitarbeitenden eine Veranstaltung buchen erkennen an, dass sie ihre Mitarbeitenden bei der Teilnahme zur Einhaltung der einschlägigen Teilnahmebedingungen verpflichten und die Folgen der Missachtung unmittelbar auf das Vertragsverhältnis zwischen dem BQZ Neuruppin und dem Unternehmen wirken.

2. Zugangsvoraussetzungen

Bildungsveranstaltungen mit einem anerkannten Abschluss unterliegen bestimmten Zugangsvoraussetzungen der prüfenden Stelle und der einschlägigen Rechtsverordnungen. Vor Aufnahme prüfen der Interessent und das BQZ Neuruppin, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ersetzt nicht die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die prüfenden Stellen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann die Teilnahme verweigert werden. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Veranstaltungsvergütung.

3. Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn

Der/die Teilnehmende kann vom Teilnahmevertrag innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss, spätestens jedoch bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Für einen verspätet erklärten Rücktritt wird eine Stornogebühr in Höhe von 90 % der für die angemeldete Veranstaltung zu zahlende Vergütung erhoben. Für AZAV-Maßnahmen mit einer Förderung durch die Arbeitsverwaltung besteht das Recht auf einen kostenfreien Rücktritt bis zum Veranstaltungsbeginn.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern die Verpflichtung zur Vergütung der Veranstaltungsleistung nicht auf einen Dritten übergegangen ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Der/die Teilnehmende verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Vergütung. Sie wird zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Folgende Fälligkeiten sind vereinbart:

- Unterrichtsgebühren: ab Unterrichtsbeginn
- Prüfungsgebühren: bei Anmeldung zur Prüfung
- sonstige Gebühren: bei Leistung

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszins und eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € für jede Mahnung erhoben.

5. Kündigung des Teilnahmevertrages

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 186 ff. BGB.

5.1 durch Teilnehmende

Alle Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 3 Monaten sind nicht kündbar.

Ist eine Veranstaltung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, in Abschnitte, die kürzer als 3 Monate sind, unterteilt, ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Abschnitts möglich.

Alle Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten sind mit einer Frist von sechs Wochen erstmals zum Ende der ersten drei Monate, danach jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate ohne Angabe von Gründen kündbar.

Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt nicht als Kündigung. Der/die Teilnehmende ist, solange keine schriftliche Kündigung wirksam geworden ist, in jedem Fall zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Im Falle der Kündigung wird die Vergütung bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet.

Der Teilnahmevertrag endet für den Fall, dass die öffentliche Förderung für die/den Teilnehmende/n nachweislich eingestellt wird (Veranstaltungsabbruch) ohne gesonderte Kündigung mit dem Tag des Veranstaltungsabbruchs.

Kann der/die Teilnehmende glaubhaft machen, die weiteren Vergütungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten oder eine weitere sich nahtlos anschließende Förderungszusage vorlegen, kann die Veranstaltung fortgesetzt werden. I. d. R. wird ein neuer Teilnahmevertrag für die verbleibende Veranstaltungsdauer abgeschlossen.

Außerdem besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses. Ausgeschlossen hiervon sind Selbstständigkeit und Beschäftigungsverhältnisse von weniger als 20 Wochenarbeitsstunden.

5.2 durch das BQZ Neuruppin

Das BQZ Neuruppin behält sich vor, angekündigte Veranstaltungen wegen mangelnder Beteiligung sowie sonstiger Gründe, die von ihr nicht zu vertreten sind, abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

Das BQZ Neuruppin kann den Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn berechtigte Gründe hierfür vorliegen. Diese Gründe können sein:

- Fehlzeiten von mehr als 20 %
- Verstöße gegen Punkt 7
- unzureichende Leistungen, die dazu führen, dass das Veranstaltungsziel nicht erreicht werden kann
- fehlende Mitarbeit oder Nichtleistung

Soweit im Einzelfall angemessen und mit Aussicht auf Erfolg kann das BQZ Neuruppin nach eigenem Ermessen Abmahnungen aussprechen, um eine Kündigung zu vermeiden. Wird der Teilnahmevertrag aus

öffentlichen Mitteln gefördert, werden die Interessen der Förderer in den Entscheidungsprozess einbezogen. Das BQZ Neuruppin ist berechtigt, vor Kündigung mit dem Fördermittelgeber diese Absicht zu erörtern.

6. Veranstaltungsangebot

Das BQZ Neuruppin sichert die Veranstaltung im Rahmen des gültigen Veranstaltungsangebots (Bildungsgutschein/Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, Informationsblatt) ab. Das Recht auf Änderungen behält das BQZ Neuruppin sich ausdrücklich vor. Das Veranstaltungsziel darf jedoch nicht verändert werden. Veranstaltungsorte sind die Räume des BQZ Neuruppin, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7. Verhalten des/der Teilnehmenden

Der respektvolle Umgang aller Personen in den Veranstaltungsorten miteinander und die Achtung fremden Eigentums sind Grundlage des gemeinsamen Miteinanders.

Der/die Teilnehmende verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit in der Veranstaltung, um das angestrebte Ziel mit bestmöglichen Leistungen zu erreichen. In Veranstaltungen ohne Prüfung und Leistungsfeststellungen kann das BQZ Neuruppin die Ausstellung von Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen wegen fehlender Mitarbeit oder offenen Zahlungsansprüchen verweigern. Dieses Einbehaltungsrecht gilt nicht für Kunden aus dem Rechtskreis des SGB II und SGB III. Der/die Teilnehmende verhält sich während seines/ihres Aufenthalts im BQZ Neuruppin und im Praktikum so, dass er/sie Ansehen und Ruf der Einrichtung nicht schädigt. Die Hinweise und Aufforderungen des Personals, einschließlich der bei der im BQZ Neuruppin eingesetzten Honorarprofessoren werden von ihm/ihr befolgt.

Er/sie nimmt zu den festgelegten Zeiten an der Veranstaltung teil. Für Veranstaltungen mit einer längeren Laufzeit ist das Kalendarium für die/den Teilnehmende/n bindend. Es legt die Zeiten der Unterrichtung, der Praktika und des Urlaubs fest. Seine/ihre tägliche Anwesenheit wird im Klassenbuch bzw. in der

Anwesenheitsliste dokumentiert. Bei Krankheit erfolgt die Krankmeldung im BQZ Neuruppin am 1. Fehltag. Die ärztliche Bescheinigung ist innerhalb von 3 Tagen im BQZ Neuruppin einzureichen.

Er/sie verpflichtet sich, die für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zur Veranstaltung bzw. zu Prüfungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Leihweise vom BQZ Neuruppin übergebenes Lern- und Arbeitsmaterial behandelt der/die Teilnehmende pfleglich und gibt es bei Ausscheiden aus der Veranstaltung bzw. am Veranstaltungsende zurück.

Der/die Teilnehmende hat das Recht, nachweislich im BQZ Neuruppin eingereichte Bewerbungsunterlagen nach Beendigung der Veranstaltung oder bei nicht zu Stande kommen eines Teilnahmevertrages abzuholen.

Der/die Teilnehmende verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und Brandschutzordnung.

Der/die Teilnehmende ist zur Einhaltung des Hygienekonzeptes verpflichtet.

8. Datenschutz

Für das BQZ Neuruppin nimmt der Datenschutz und die einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO einen hohen Stellenwert ein. Die Datenschutzerklärung des BQZ Neuruppin ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Sie ist unter „www.bqz-neuruppin.de/impressum/datenschutzerklärung/“ jederzeit abrufbar.

9. Versicherung/Haftung

Während der Bildungsveranstaltung im BQZ Neuruppin ist der/die Teilnehmende bei der Verwaltungsbetriebsgenossenschaft unfallversichert. Das BQZ Neuruppin haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für den Verlust und Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände und PKW.

10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.